

Gegenstand

Auslegung von Art. 22 Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil und Handelssachen (Abl. 2001, L 12, S. 1) — Berufliche Vereinigung von Ärzten in der Form einer nach dem Recht eines Mitgliedstaats errichteten Gesellschaft, die ihren Mitgliedern Beistand und Haftungsfreistellung in diesem Mitgliedstaat und einem weiteren Mitgliedstaat gewährt — Gewährung von Beistand und Haftungsfreistellung in Abhängigkeit von einer Entscheidung des Vorstands der Gesellschaft, die in dessen uneingeschränktem Ermessen liegt — Anfechtung einer Entscheidung, mit der Beistand oder Haftungsfreistellung für einen in dem anderen Mitgliedstaat tätigen Arzt abgelehnt werden — Ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte des Sitzstaats der Gesellschaft gemäß Art. 22 Nr. 2 der Verordnung

Tenor

Art. 22 Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass eine Klage wie die im Ausgangsverfahren, in deren Rahmen eine Partei geltend macht, durch eine von einem Organ einer Gesellschaft getroffene Entscheidung in ihren Rechten aus der Satzung dieser Gesellschaft verletzt worden zu sein, nicht die Gültigkeit von Beschlüssen der Organe einer Gesellschaft im Sinne dieser Vorschrift zum Gegenstand hat.

(¹) ABL C 283 vom 24.11.2007.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 9. Oktober 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Bíróság — Republik Ungarn) — Strafverfahren György Katz/István Roland Sós

(Rechtssache C-404/07) (¹)

(Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen — Rahmenbeschluss 2001/220/JI — Stellung des Opfers im Strafverfahren — Privatkläger, der an die Stelle des Staatsanwalts tritt — Aussage des Opfers als Zeuge)

(2008/C 301/20)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Fővárosi Bíróság

Parteien im Strafverfahren des Ausgangsverfahrens

György Katz/István Roland Sós

Gegenstand

Vorabentscheidungsverfahren — Fővárosi Bíróság — Auslegung von Art. 2 und 3 des Rahmenbeschlusses des Rates 2001/220/JI vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren — Nationale Vorschrift, die die Möglichkeit der Zeugenaussage des Opfers in einem durch das Opfer als Ersatzprivatkläger eingeleiteten Strafverfahren ausschließt

Tenor

Die Art. 2 und 3 des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI des Rates vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren sind dahin auszulegen, dass sie ein nationales Gericht nicht dazu verpflichten, dem Opfer einer Straftat im Rahmen eines Ersatzprivatklageverfahrens wie des im Ausgangsverfahren in Rede stehenden zu gestatten, als Zeuge gehört zu werden. Besteht diese Möglichkeit nicht, muss es dem Opfer aber gestattet werden können, eine Aussage zu machen, die als Beweismittel berücksichtigt werden kann.

(¹) ABL C 283 vom 24.11.2007.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 2. Oktober 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlanden Den Haag — Niederlande) — X B.V./Staatssecretaris van Financiën

(Rechtssache C-411/07) (¹)

(Gemeinsamer Zolltarif — Kombinierte Nomenklatur — Tarifierung — Positionen 8541, 8542 und 8543 — Optokoppler)

(2008/C 301/21)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Niederlanden Den Haag

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: X B.V.

Beklagter: Staatssecretaris van Financiën

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Hoge Raad der nederlanden Den Haag — Verordnung (EG) Nr. 1832/2002 der Kommission vom 1. August 2002 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 209, S. 1) — Optoelektronischer Schaltkreis, der Bestandteil einer Maschine und mit einer Kunststoffolie umhüllt ist, eine Leuchtdiode (LED), eine mehrschichtigen Folie, einen Fotodetektor und einen Verstärkerstromkreis enthält und zum Einbau in Kommunikationsgeräte, Computer, Unterhaltungselektronikgeräte und in der Industrie eingesetzte Maschinen bestimmt ist — Positionen 8541, 8542 und 8543 der Kombinierten Nomenklatur

Tenor

Die Kombinierte Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1832/2002 der Kommission vom 1. August 2002 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass ein Optokoppler unabhängig davon, ob er eine Verstärkerschaltung enthält oder nicht, Position 8541 zuzuweisen ist.

(¹) ABl. C 283 vom 24.11.2007.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 25. September 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Gießen — Deutschland) — Hakan Er/Wetteraukreis

(Rechtssache C-453/07) (¹)

(Assoziierungsabkommen EWG-Türkei — Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrats — Art. 7 Abs. 1 zweiter Gedankenstrich — Aufenthaltsrecht des volljährigen Kindes eines türkischen Arbeitnehmers — Keine Ausübung einer Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis — Voraussetzungen für den Verlust erworbener Rechte)

(2008/C 301/22)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgericht Gießen

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Hakan Er

Beklagter: Wetteraukreis

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Verwaltungsgericht Gießen — Auslegung von Art. 7 Abs. 1 zweiter Gedankenstrich des

Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrats vom 19. September 1980 über die Entwicklung der Assoziation und von Art. 59 des am 23. November 1970 unterzeichneten und durch die Verordnung (EWG) Nr. 2760/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 (ABl. L 293, S. 1) im Namen der Gemeinschaft geschlossenen, gebilligten und bestätigten Zusatzprotokolls betreffend die im Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei genannten Übergangsphase — Aufenthaltsrecht eines türkischen Staatsangehörigen, der als Minderjähriger im Rahmen der Familienzusammenführung in das Gebiet eines Mitgliedstaats eingereist ist — Verlust des Aufenthaltsrechts — Keine regelmäßige Erwerbstätigkeit nach Eintritt der Volljährigkeit des Betroffenen

Tenor

Ein türkischer Staatsangehöriger, der als Kind die Genehmigung erhalten hatte, im Rahmen der Familienzusammenführung in einen Mitgliedstaat einzureisen, und der das Recht auf freien Zugang zu jeder von ihm gewählten Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis nach Art. 7 Abs. 1 zweiter Gedankenstrich des Beschlusses Nr. 1/80 vom 19. September 1980 über die Entwicklung der Assoziation, der von dem durch das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei errichteten Assoziationsrat erlassen wurde, erworben hat, verliert das von diesem Recht auf freien Zugang abgeleitete Aufenthaltsrecht im betreffenden Mitgliedstaat nicht, auch wenn er — als inzwischen 23-Jähriger — seit der Beendigung des Schulbesuchs im Alter von 16 Jahren keiner Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis nachgegangen ist und an staatlichen Berufsförderungsprogrammen zwar teilgenommen, sie aber nicht abgeschlossen hat.

(¹) ABl. C 297 vom 8.12.2007.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 2. Oktober 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Hellenische Republik

(Rechtssache C-36/08) (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 93/16/EWG — Für die Tätigkeit als praktischer Arzt vorgeschriebene spezifische Ausbildung — Nicht ordnungsgemäße Umsetzung)

(2008/C 301/23)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: G. Zavvos und H. Støvlbæk)

Beklagte: Hellenische Republik (Bevollmächtigte: E. Skandalou)